

Satzung des Motorsportclubs Wriezen e.V.

§1

Name- Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.12.1964 gegründete Verein führt den Namen Motorsportclub Wriezen e.V. und hat seinen Sitz in Wriezen.
Der Verein ist in das Vereinsregister mit Sitz in Frankfurt/Oder eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V. und erkennt deren Satzung an.
- (3) Der Verein ist dem Allgemeinen Deutschen Motorsportverband e.V. angeschlossen und erkennt diese Satzung an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck - Grundsätze - Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Motorsports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weitanschaulicher Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Sie sollte zugleich einem Dachverband angehören.
- (2) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören (Beachte §3(2)).
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung von der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Berufung bedarf der schriftlichen Begründung. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Vorstand des Vereins einzulegen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
Die endgültige Entscheidung hierüber trifft die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a.) Tod
 - b.) Austritt
 - c.) Ausschluss
- (5) Der Austritt muss den Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
- a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b.) wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, auch gegenüber eigenen Vereinsmitgliedern
 - d.) wegen unehrenhafter Handlung.

Ein Mitglied kann in einem der o. g. Fälle mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von 2 Wochen (vorliegen beim Vorstand) schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

- (7) Bei fristgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Betragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen und können geltend gemacht werden.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und berechtigt alle Vereinseinrichtungen zu nutzen. Sie sind dabei zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Leistung von Arbeitseinsätzen verpflichtet. Über die Beitragshöhe und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung, die dazu eine entsprechende Betragsordnung erlässt.

- (4) Eine eventuelle Beitragsschuld aus der Mitgliedszeit bleibt bis zu deren Begleichung bestehen. Entlehene Gegenstände oder Unterlagen, die Eigentum des Vereins sind oder von diesem genutzt werden, sind zurückzugeben.

§6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen Vereinsinteressen oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a.) Verweis
 - b.) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c.) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist- ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) der Beschwerdeausschuss
- (2) Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach den für sie maßgebenden Geschäftsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b.) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d.) Wahl der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses
- e.) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f.) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g.) Satzungsänderungen

- h.) Beschlussfassung über Anträge
- i.) Entscheidung über die Berufung gegen ablehnende Bescheide des Vorstandes nach § 4, Abs. 2
- j.) Berufung gegen den Ausschuss einer Mitgliedschaft nach § 4, Abs. 6
- k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern (nach § 12)
- l.) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschlüssen
- m) Auflösung des Vereins.

§9

Stimmrecht und Wahlbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem/der Vorsitzenden
 - b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem/der Schatzmeister/in
 - d.) dem/der Geschäftsführer/in
 - e.) den Beisitzern
- (2) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich einmal zur Beratung zusammen. Für seine Tätigkeit wird eine Geschäftsordnung erarbeitet.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.
- (4) Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gleichzeitig geschäftsführender Vorstand sind
 - 1. der/die Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretenden Vorsitzende

3. der/die Schatzmeister/in
4. der/die Geschäftsführer/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein stets durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

- (6) Der/die Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hier nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in.
- (9) Der Vorstand führt den Verein, vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Organe des Sportvereins und koordiniert deren Tätigkeit.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen. Die/der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe ist im Rahmen ihrer/seiner konkreten Tätigkeit Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme. Die Festlegungen der Arbeitsgruppen bedürfen, sofern nicht anders festgelegt, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11 Wahlen

- (1) Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Wahldurchführung bzw. Beschlussfassung vorher durch einfache Stimmenmehrheit bestätigt worden ist.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in und des/der Geschäftsführers / Geschäftsführerin erfolgt in Einzelabstimmung und in getrennten Wahlgängen, sofern nicht anders beschlossen wird. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehrheitlich anders beschlossen wird.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (4) Steht für ein Wahlamt, nur ein/eine Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meistens Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuladen

- auf Anforderung des Präsidiums des ADMV oder des Vorstandes des ADMV
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen.
- (2) Jahresabschlüsse und Erstellung von Steuererklärungen zur Einreichung beim Finanzamt erfolgen durch ein Steuerbüro.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (3) Auf dieser Mitgliederversammlung sind drei Liquidatoren zu wählen, die die Liquidation des Vereins durchzuführen haben.
Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Motorsportclub Wriezen e.V. am 17.02.2023 zum 01.03.2023 in Kraft.